StadtSchülerRat
CHEMNITZ

Geschäftsordnung

StadtSchülerRat Chemnitz

Stand: 10/2026

Inhaltsverzeichnis

Präambel 3
Teil A – Allgemeine Regelungen 4
§ 1 Namensgebung 4
§ 2 Aufgaben und Ziele, Selbstverständnis, Grundsatzprogramm 4
§ 3 Organe 4
§ 4 Mitgliedschaft im StadtSchülerRat Chemnitz 4
Teil B – Die Vollversammlung 5
§ 5 Allgemeines zur Vollversammlung 5
§ 6 Beschlussfähigkeit der Vollversammlung 5
§ 7 Ablauf einer Vollversammlung 5
§ 8 Beschlüsse der Vollversammlung 6
Teil C – Wahlen und Abstimmungen 7
§ 9 Wahlen 7
§ 10 Abstimmungen 8
§ 11 Anträge zur Geschäftsordnung 8
Teil D – Der Vorstand 9
§ 12 Allgemeines zum Vorstand, Aufgaben 9
§ 13 Struktur des Vorstands 9
§ 14 Geschäftsführung 10
§ 15 Vorstandssitzungen 10
§ 16 Berater*innen 11
§ 17 Ehrenmitgliedschaft 11
§ 18 Ende der Ehrenmitgliedschaft 12
Teil E – Weitere Organe 13
§ 19 Die Landesdelegation 13
§ 20 Ausschüsse 13
Teil F – Organisatorische Vorschriften 14
§ 21 Öffentlichkeitsarbeit 14
§ 22 Informationspflicht 14
§ 23 Finanzierung 14
§ 24 Protokollvorschriften 14
§ 25 Amtszeit 15
§ 26 Rücktritt 15
§ 27 Amtsenthebung 15
§ 28 Misstrauensvotum 15
§ 29 Verstösse gegen die Geschäftsordnung 16
§ 30 Statute 16
Teil G – Schlussbestimmungen 18
§ 31 Ungeregeltes und Schiedsspruch 18
§ 32 Inkrafttreten und Ausserkrafttreten, Änderungen 18
§ 33 Salvatorische Klausel 18

Präambel

Der StadtSchülerRat Chemnitz ist die demokratisch legitimierte Vertretung aller Chemnitzer Schüler*innen. Er strebt in seiner Arbeit im Sinne der zu vertretenden Schüler*innen eine Stärkung der Mitbestimmung im schulischen Alltag an, die die Chancengleichheit aller gewährleistet. Mit den uns gegebenen Möglichkeiten wollen wir außerdem ein bewusstes Wahrnehmen des politischen Alltags erzeugen und die individuelle Meinungsbildung der Chemnitzer Schüler*innen vorantreiben. Ziel des StadtSchülerRates ist es, ein Klima zu schaffen, in dem Lehrer*innen, Schüler*innen sowie Eltern gleichberechtigt sind und gemeinsam zeitgemäß Bildungskonzepte entwickeln, um Schüler*innen einen wirklich angenehmen Schulalltag zu ermöglichen. Neben dem Erreichen dieser Vorhaben, will der StadtSchülerRat die Chemnitzer Schüler*innen in ihrem Wirken auf allen kommunalen Ebenen unterstützen und vernetzen, sowie über ihre Rechte aufklären.

Die Geschäftsordnung ist für den Vorstand und die Mitglieder des StadtSchülerRates bindend.

Ausgehend von der Notwendigkeit, die Interessenvertretung der Schüler*innen in Chemnitz effektiver zu gestalten, hat sich der StadtSchülerRat der Stadt Chemnitz die vorliegende Geschäftsordnung, nach §3 Schülermitwirkungsverordnung, nach Kenntnisnahme durch das Landesamt für Schule und Bildung, Standort Chemnitz, als Arbeitsgrundlage gegeben.

Teil A – Allgemeine Regelungen

§ 1 Namensgebung

Die demokratische, überparteiliche und gesetzliche Interessenvertretung der Chemnitzer Schüler*innen, trägt den Namen „StadtSchülerRat Chemnitz“, (SSR Chemnitz).

§ 2 Aufgaben und Ziele, Selbstverständnis, Grundsatzprogramm

(1) Der StadtSchülerRat Chemnitz vertritt die Interessen der Schüler*innen der Schulen in der kreisfreien Stadt Chemnitz gegenüber schul- und bildungspolitischen Institutionen, der Öffentlichkeit, Parteien und Verbänden. Der StadtSchülerRat Chemnitz bemüht sich um die Vernetzung der Chemnitzer Schüler*innenräte untereinander und hält Veranstaltungen zur Weiterbildung der Chemnitzer Schüler*innen ab.

(2) Der StadtSchülerRat Chemnitz engagiert sich für die Integration von körperlich und geistig benachteiligten, Schüler*innen mit Migrationshintergrund und gesellschaftlichen Minderheiten in der Schule. Der StadtSchülerRat Chemnitz setzt sich für eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Schullandschaft und die dauerhafte Verbesserung der Lernbedingungen in der Stadt Chemnitz ein.

(3) Der StadtSchülerRat Chemnitz arbeitet überparteilich. Er fühlt sich keiner politischen Partei oder Richtung zugehörig und ist allein den Interessen der Chemnitzer Schüler*innen verpflichtet. Er arbeitet nach demokratischen Prinzipien.

§ 3 Organe

Ständige Organe des StadtSchülerRat Chemnitz sind:

a. Die Vollversammlung
b. Der Vorstand
c. Die Landesdelegation

Weitere Organe können sein:

d. Ausschüsse

§ 4 Mitgliedschaft im StadtSchülerRat Chemnitz

(1) Mitglieder des StadtSchülerRat Chemnitz sind:

a. Die gewählten Schülersprecher*innen der Schulen in öffentlicher sowie in freier Trägerschaft in Chemnitz bzw. ihre Stellvertreter*innen als stimmberechtigte Mitglieder. Sie haben das Recht, bei Abstimmungen und Wahlen ihre Stimme abzugeben.
b. Weitere Vertreter*innen der Schulen, die von einem stimmberechtigten Mitglied ernannt wurden, als beratende Mitglieder. Sie haben Teilnahmerecht an der Vollversammlung. Je Schule sind bis zu zwei beratenden Mitgliedern zulässig.

(2) Für Mitglieder des Vorstandes, deren Mitgliedschaft vor Ende ihrer Amtszeit als Mitglied des Vorstandes endet, gilt Absatz 1 nicht. Sie gelten in diesem Fall automatisch, bis zum Ende ihrer Amtszeit, als beratende Mitglieder, ohne dabei eine Schule zu unterstützen.

(3) Beratende Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Sie können in kein Amt gewählt werden. Das Amt als Berater des Vorstands gemäß §15 ist hiervon ausgenommen.

(4) Die Mitgliedschaft beginnt, sobald eine Person die oben genannten Bedingungen erfüllt. Sie endet, sobald diese Person kein Mitglied oder beratendes Mitglied gemäß den oben genannten Bedingungen mehr ist.

Teil B – Die Vollversammlung

§ 5 Allgemeines zur Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung des StadtSchülerRat Chemnitz ist das höchste beschlussfassende Organ des StadtSchülerRat Chemnitz. Sie setzt sich aus allen Mitgliedern des StadtSchülerRat Chemnitz zusammen.
(2) Die Vollversammlung tritt spätestens in der neunten Unterrichtswoche eines jeden Schuljahres zusammen. In der ersten Sitzung wählt sie den Vorstand und, wenn nötig, Mitglieder der Landesdelegation.
(3) Die Vollversammlung wird von der vorsitzenden oder einer beauftragten Person einberufen und geleitet. Die Einladung müssen spätestens 2 Wochen vor der Vollversammlung zusammen mit der vorläufigen Tagesordnung und eventuell weiterem Informationsmaterial verschickt werden. Über das Abhalten einer Vollversammlung sind das Landesamt für Schule und Bildung, Standort Chemnitz und der LandesSchülerRat Sachsen zu informieren.
(4) Eine außerordentliche Vollversammlung ist nach Absatz 3 einzuberufen, wenn mindestens ein Achtel der stimmberechtigten Mitglieder einen entsprechenden Antrag beim Vorstand einreicht.
(5) Vollversammlungen sind öffentlich.
(6) Vollversammlungen sind zu protokollieren. Verantwortlich hierfür ist die Sitzungsleitung. Sie kann eine verantwortliche Person zur Protokollführung beauftragen.

§ 6 Beschlussfähigkeit der Vollversammlung

(1) Eine Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn jeder Vollversammlung zu prüfen.
(2) Ist die Beschlussfähigkeit einer Vollversammlung festgestellt, so gilt die Vollversammlung bis zu ihrem Ende ohne Rücksicht auf die vorher genannten Bedingungen als beschlussfähig.
(3) Ist die Vollversammlung nicht beschlussfähig, so ist sie dennoch durchzuführen. Alle gefassten Beschlüsse sind als vorläufig anzusehen. Sie bedürfen der Bestätigung durch eine weitere, möglichst zeitnah einzuberufende Vollversammlung.
(4) Werden während einer beschlussunfähigen Vollversammlung, Wahlen durchgeführt, so sind die Amtsträger kommissarisch gewählt. Es ist schnellstmöglich eine weitere Vollversammlung einzuberufen, bei der die Wahlen wiederholt werden. Diese Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 7 Ablauf einer Vollversammlung

(1) Bei jeder Vollversammlung ist eine Anwesenheitsliste zu führen. Dem stimmberechtigten Mitglied einer Schule ist eine Stimmkarte auszuhändigen.
(2) Der Ablauf jeder Vollversammlung ist durch eine Tagesordnung zu regeln. Die vorläufige Tagesordnung ist gemäß §5 Absatz 3 zusammen mit den Einladungen zu versenden.
(3) Die Sitzungsleitung für jede Vollversammlung wird durch den Vorstand übernommen. Die Mitglieder des Vorstandes entscheiden untereinander, wer die Leitung der Vollversammlung übernimmt.
(4) Zu Beginn einer jeden Vollversammlung prüft die Sitzungsleitung die Beschlussfähigkeit. Alle anwesenden Mitglieder haben das Recht, Änderungen an der Tagesordnung vorzuschlagen. Diese sind zur Abstimmung zu stellen. Anschließend stimmt die Vollversammlung über die Tagesordnung ab. Nach Beschluss der Tagesordnung ist mit dem ersten Tagesordnungspunkt fortzufahren.
(5) Nach Ende der Vollversammlung ist jedem teilnehmenden Mitglied eine schriftliche Teilnahmebestätigung auszuhändigen.

§ 8 Beschlüsse der Vollversammlung

(1) Beschlüsse der Vollversammlung werden auf der Vollversammlung gefasst. Hierfür ist ein formloser Antrag mit Beschlussvorlage mündlich oder schriftlich einzubringen. Die Abstimmungen werden mit einfacher Mehrheit angenommen.

(2) Anträge können von jedem Mitglied des StadtSchülerRat Chemnitz auf einer Vollversammlung aus deren Mitte eingebracht werden. Sie sind der Sitzungsleitung zu übergeben, welcher eine sofortige Abstimmung bzw. die Änderung der Tagesordnung für die spätere Abstimmung einleitet.

(3) Werden Anträge außerhalb einer Vollversammlung eingebracht, so sind diese schriftlich an den Vorstand zu übergeben. Sie sind auf der nächsten Vollversammlung zu behandeln. Wird eine solche Beschlussvorlage von mehr als einem Achtel der Mitglieder eingebracht, so ist eine außerordentliche Vollversammlung schnellstmöglich zum Zweck der Abstimmung einzuberufen.

(4) Die Umsetzung der Beschlüsse obliegt, falls notwendig, dem Vorstand des StadtSchülerRat Chemnitz.

(5) In begründeten Ausnahmefällen können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Ein Umlaufbeschluss ist zulässig, wenn eine zeitnahe Entscheidung erforderlich ist und eine Einberufung der Vollversammlung nicht möglich oder unzumutbar ist. Der Umlaufbeschluss wird vom Vorstand eingeleitet und allen Mitgliedern des StadtSchülerRat Chemnitz in Textform mit einer einheitlichen Beschlussvorlage übermittelt. Dabei ist sicherzustellen, dass jedes Mitglied die Möglichkeit zur Kenntnisnahme des Umlaufbeschlusses sowie zur Stimmabgabe hat. Die Abstimmung erfolgt innerhalb einer Frist von mindestens sieben Kalendertagen ab Versand der Beschlussvorlage. Ein Umlaufbeschluss kommt zustande, wenn sich die Mehrheit der Mitglieder beteiligt und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht wird. Umlaufbeschlüsse sind in der nächsten Vollversammlung bekannt zu machen und zu protokollieren.

Teil C – Wahlen und Abstimmungen

§ 9 Wahlen

(1) Der StadtSchülerRat Chemnitz führt Wahlen zur Besetzung sämtlicher unter §12 Absatz 1 genannten Vorstandsposten sowie zur Besetzung der Landesdelegation durch.
(2) Die Wahl der Landesdelegation wird durch eine*n vom LandesSchülerRat Sachsen entsendete*n Wahlhelfer*in durchgeführt. Ist kein*e Wahlhelfer*in anwesend, wird der Vorstand des LandesSchülerRat Sachsen umgehend informiert und die Landesdelegation kommissarisch, also vorübergehend, für den Zeitraum bis zur nächsten Vollversammlung gewählt. Die Wahl der Landesdelegation erfolgt nach den Vorgaben der Wahlordnung des LandesSchülerRat Sachsen.
(3) Jede Wahl ist geheim, mit Stimmzetteln durchzuführen, sofern die Vollversammlung sich nicht für offene Wahlen ausgesprochen hat. Jedes stimmberechtigte Mitglied erhält bei Einzelwahlen eine Stimme, bei Blockwahlen so viele Stimmen, wie es Ämter zu besetzen gibt. Beratende Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Alle Kandidat*innen sind namentlich vorzuschlagen. Sie sind zu befragen, ob sie für das Amt kandidieren wollen.
(4) Die Wahl der vorsitzenden Person und der stellvertretenden Vorsitzenden Person findet jeweils einzeln statt.
(5) Steht für ein Amt nur ein*e Kandidat*in zur Wahl, so ist diese Person ohne Wahlgang gewählt (Stille Wahl).
(6) Die Stimmauszählung obliegt eine*r oder mehrere Wahlleiter*innen, die die Vollversammlung im Vorfeld der Wahl für deren Dauer bestimmt hat. Die Wahlleitung darf sich selbst nicht zur Wahl aufstellen. Sie dürfen von ihrem Amt als Wahlleiter*innen jederzeit zurücktreten.
(7) Bei der Wahl zur vorsitzenden Person und zur stellvertretenden Vorsitzenden Person ist die kandidierende Person Wahlsieger*in, die die meisten gültigen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
(8) Die vorsitzende Person, die stellvertretende Vorsitzende Person und die Besitzenden können gleichzeitig ein Amt innerhalb der Landesdelegation übernehmen.
(9) Bei der Wahl müssen die Wähler*innen über eine bestehende Parteimitgliedschaft, Mitgliedschaft in Jugendorganisation, welche eine Partei zugeordnet ist, oder Mitgliedschaften in tendenziell politischen Vereinen unterrichtet werden. Sollte diese verschwiegen werden und sich eine Mitgliedschaft später herausstellen, so ist die Tragfähigkeit der kandidierenden Person infrage zu stellen, die Vollversammlung stimmt darüber ab. Stellt sich die Mitgliedschaft nach der Wahl heraus, ist auf der nächsten Vollversammlung darüber abzustimmen, ob die betreffende Person ihr Amt weiterhin innehaben soll. Wenn die gewählte kandidierende Person nach Wahl einer Partei oder politischen Jugendorganisation beitritt, ist der Vorstand darüber schnellstmöglich zu informieren.
(10) Die Wiederwahl in ein Amt ist zulässig, solange die kandidierende Person gemäß den Regelungen dieser Geschäftsordnung wählbar ist.

§ 10 Abstimmungen

(1) Abstimmungen finden, sofern in dieser Geschäftsordnung nicht anders geregelt, offen statt. Alle stimmberechtigten Mitglieder haben eine Stimme. Abgestimmt wird durch Heben der Stimmkarte, bei Unklarheiten ist das sogenannte „Hammelsprung- Verfahren“ anzuwenden. Insofern ein stimmberechtigtes Mitglied es wünscht, muss eine geheime Abstimmung stattfinden. Die Stimmauszählung obliegt dann der Sitzungsleitung.

(2) Soweit in dieser Geschäftsordnung nicht anders geregelt, werden Abstimmungen mit einfacher Mehrheit angenommen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 11 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge, welche sich auf Ablauf und Organisatorisches zu einer Sitzung beziehen. Anträge zur Geschäftsordnung sind grundsätzlich vorrangig zu behandeln. Eventuelle Diskussionen und Debatten während der Sitzung sind zu unterbrechen. Es sind, falls vorhanden, Gegenredner*innen anzuhören. Anträge zur Geschäftsordnung sind nur von stimmberechtigten Mitgliedern zulässig.

(2) Die folgenden Anträge zur Geschäftsordnung sind zulässig und durch das eindeutige Heben beider Arme anzuzeigen.

a. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
b. Antrag auf Änderung der Tagesordnung
c. Antrag auf Beendigung der Debatte/ Aussprache
d. Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit für die Tagung oder bestimmte Tagesordnungspunkte
e. Antrag auf Ausschluss von Gäst*innen für die Tagung oder bestimmte Tagesordnungspunkte
f. Antrag auf Verweisung oder Zurückweisung an einen Ausschuss oder den Vorstand
g. Antrag auf Begrenzung der Redezeit
h. Antrag auf Rederecht für Gäst*innen
i. Antrag zur Schließung der Redner*innenliste

(3) Anträge zur Geschäftsordnung können auf jeder Vollversammlung, jeder Vorstandssitzung und jeder Ausschusssitzung gestellt werden.

Teil D – Der Vorstand

§ 12 Allgemeines zum Vorstand, Aufgaben

(1) Der Vorstand ist ein ständiges Organ des StadtSchülerRat Chemnitz. Er besteht aus mindestens sieben Mitgliedern, die sich wie folgt zusammensetzen:
   a. Der vorsitzenden Person des StadtSchülerRat Chemnitz
   b. Der stellvertretenden Vorsitzenden Person des StadtSchülerRat Chemnitz
   c. Den Landesdelegierten
   d. Bis zu fünf Beisitzenden.
      Zur Gewährleistung einer pluralen Interessenvertretung ist jeweils ein Beisitzenden-Sitz für eine Vertretung folgender Schularten reserviert:
         - Gymnasium
         - Oberschule oder Gemeinschaftsschule
         - Förderschule
         - Berufsschule (BSZ) oder Abendschule
         - Schulen freier Träger (jeglicher Form)
      Klarstellung: Findet sich für eine Schulart im ersten Wahlgang keine kandidierende Person, wird der jeweilige Beisitzenden-Sitz im direkten Anschluss für alle Schularten geöffnet und besetzt. Sollte der Sitz auch in diesem Wahlgang unbesetzt bleiben, ist eine Nachwahl während der Legislaturperiode jederzeit möglich.
      Anstrich 1-4 der Sitze betreffen ausschließlich Schulen in Trägerschaft der Stadt.

(2) Dem Vorsitz obliegt die Vertretung des StadtSchülerRat Chemnitz gegenüber der Öffentlichkeit und anderen Organen der Schüler*innenvertretung. Er spricht für den StadtSchülerRat Chemnitz. Dem Vorstand obliegt im Besonderen:
   a. Die Öffentlichkeitsarbeit gemäß §21
   b. Die Planung und Leitung der Vollversammlung gemäß §5 Absatz 3
   c. Das Vertreten des StadtSchülerRat Chemnitz in der Öffentlichkeit, gegenüber Schüler*innen, deren Erziehungsberechtigten, sowie Lehrer*innen und anderen bildungspolitischen Institutionen, Parteien und Verbänden
   d. Die Umsetzung der Beschlüsse der Vollversammlung
   e. Die Ausübung der Informationspflicht gemäß §22

(3) Steht die vorsitzende Person zur Ausübung derer Aufgaben nicht zur Verfügung, so ist die stellvertretende Vorsitzende Person zuständig. Ist auch die stellvertretende Vorsitzende Person verhindert, so legt der Vorstand aus seiner Mitte eine*n verfügbare*n Vertreter*in fest.

(4) Beschlüsse der Vorstandssitzungen und der Vollversammlung sind für alle Mitglieder bindend. Jedes Mitglied des Vorstandes hat bei Abstimmungen im Vorstand eine Stimme.

§ 13 Struktur des Vorstands

(1) Zwecks der Koordinierung der Erfüllung seiner Aufgaben ernennt der Vorstand per Vorstandsbeschluss Beauftragte aus seiner Mitte. Die Beauftragten sind Ansprechpartner*innen für ihren Aufgabenbereich, ihnen obliegt die Verantwortung für die Erfüllung der jeweiligen Pflichten des Vorstandes, welche in ihren Aufgabenbereich fallen. Sie können Aufgaben an andere Mitglieder des Vorstandes weiterleiten und per Vorstandsbeschluss von ihren Aufgaben entbunden werden.

(2) Die folgenden Beauftragten sind zu ernennen:

   a. Beauftragte*r für Öffentlichkeitsarbeit
   b. Beauftragte*r für IT und Datenschutz (verantwortlich insbesondere für Webseite und E-Mail-Accounts)
   c. Awarenessbeauftragte*r
   d. Beauftragter fürs Protokoll inkl. Stellv.

(3) In Ausnahmefällen kann der Vorstand die Ernennung einer beratenden Person zur beauftragten Person beschließen. Der entsprechende Vorstandsbeschluss benötigt die Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

(4) Der Vorstand kann per Statut gemäß §30 den genauen Aufgabenbereich einer beauftragten Person sowie die Schaffung weiterer beauftragten Posten beschließen.

(5) Der/ die Bezirkspat*in, welche*r vom LandesSchülerRat Sachsen zugeteilt wird, ist aktiv über die Entwicklungen im StadtSchülerRat Chemnitz zu informieren und bei Projekten hinzuzuziehen. Dabei sollte diese*r mindestens einmal im Monat zur Teilnahme an einer Vorstandssitzung eingeladen werden. Diese Person stellt die Verbindung zwischen dem Vorstand des StadtSchülerRat Chemnitz und dem LandesSchülerRat Sachsen dar.

§ 14 Geschäftsführung

(1) Der Vorstand ernennt aus den Reihen seiner Mitglieder oder beratenden Mitglieder eine*n Geschäftsführer*in. Diese Person des StadtSchülerRat Chemnitz nimmt organisatorische Aufgaben innerhalb des Vorstandes und des StadtSchülerRat wahr. Sie ist verantwortlich für verwaltungs- und organisatorische Fragen. Ungeachtet ihrer Zuständigkeit behält sie ihre Rechte und Pflichten als Mitglied des StadtSchülerRat Vorstandes. Diese Person kann jederzeit von ihren Aufgaben, mit einer 2/3-Mehrheit des Vorstandes, entbunden werden.

(2) Die Geschäftsführung ist für folgende Aufgaben verantwortlich:
   a. Leitung der Geschäftsstelle des StadtSchülerRat Chemnitz
   b. Unterstützung im Sitzungsmanagement
   c. Koordinierung des Finanzhaushaltes
   d. bei Bedarf Teilnahme an Terminen und Gesprächen
   e. Ansprechpartner*in für externe Partner*innen, insbesondere zur Stadtverwaltung Chemnitz

§ 15 Vorstandssitzungen

(1) Vorstandssitzungen des StadtSchülerRat Chemnitz sollten mindestens einmal pro Monat stattfinden.

(2) Die vorsitzende Person oder ein von denen beauftragtes Mitglied des Vorstandes bereitet die Sitzung vor und leitet sie. Zu Vorstandssitzungen sind die Mitglieder des Vorstands sowie Berater*innen unter Vorschlag einer Tagesordnung schriftlich bzw. digital einzuladen. Der Vorstand kann in einem Statut die Ladungsfristen und verbindliche Tagesordnungspunkte regeln.

(3) Der Vorstand kann mit einer einfachen Mehrheit sich regelmäßig wiederholende Vorstandssitzungen beschließen, für die keine Einladung oder Tagesordnung verschickt werden muss.

(4) Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Die Leitung der Sitzung kann Gäst*innen zu einer Sitzung einladen. Sie hat hierfür im Vorfeld mit dem Vorstand Rücksprache zu halten.

(5) Alle Mitglieder des Vorstandes haben bei einer Vorstandssitzung Anwesenheitspflicht. Ist es einem Mitglied des Vorstandes nicht möglich, an einer Sitzung teilzunehmen, so hat

diese Person sich beim Vorsitz schriftlich zu entschuldigen und ist damit von ihrer Anwesenheitspflicht für die entsprechende Sitzung befreit. Die Abmeldung hat 24 Stunden im Vorhinein zu geschehen. Abmeldungen nach Ablauf dieser 24 Stunden-Frist benötigen einen triftigen Grund und sind schnellstmöglich dem restlichen Vorstand mitzuteilen. Triftige Gründe sind bspw. Krankheiten oder schulische Veranstaltungen.

(6) Die Sitzungsleitung hat das Protokoll zu führen. Hierfür kann sie auch ein Mitglied des Vorstands oder eine*n Berater*in zur protokollierenden Person ernennen, welche das Protokoll an ihrer Stelle verfasst. Für Inhalt und Aufbau des Protokolls gilt §24 entsprechend.

(7) Die Beschlussfähigkeit einer Vorstandssitzung ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Auf Wunsch eines Vorstandmitgliedes ist geheim abzustimmen, die Stimmauszählung erfolgt vor den Augen des Vorstandes durch die vorsitzende Person.

(8) Der Vorstand kann durch Beschluss den Ausschluss eines Mitgliedes des Vorstandes von allen Vorstandssitzungen für eine Zeit von bis zu 2 Monaten bestimmen. Dieser Beschluss gilt als angenommen, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder zustimmen. Richtet der Antrag sich gegen die vorsitzende Person, so ist dessen stellvertretende Person für die Leitung der Sitzungen während dieser Zeit zuständig. Der Beschluss kann nach Ablauf der Zeit erst nach 2 Monaten erneuert werden.

(9) In begründeten Ausnahmefällen können Beschlüsse des Vorstandes auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Ein Umlaufbeschluss ist zulässig, wenn eine zeitnahe Entscheidung erforderlich ist und eine Einberufung einer Vorstandssitzung nicht möglich oder unzumutbar ist. Der Umlaufbeschluss wird von der vorsitzenden Person oder einer von ihr beauftragten Person eingeleitet und allen stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstandes in Textform mit einer einheitlichen Beschlussvorlage übermittelt. Dabei ist sicherzustellen, dass jedes Vorstandsmitglied die Möglichkeit zur Kenntnisnahme sowie zur Stimmabgabe hat. Die Abstimmung erfolgt innerhalb einer Frist von mindestens sieben Kalendertagen ab Versand der Beschlussvorlage. Ein Umlaufbeschluss kommt zustande, wenn sich die Mehrheit der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder beteiligt und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht wird. Umlaufbeschlüsse sind in der nächsten Vorstandssitzung bekannt zu machen und zu protokollieren.

§ 16 Berater*innen

(1) Berater*innen haben die Aufgabe, den Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen. Berater*in darf grundsätzlich jede*r sein, welche*r Interesse an der Arbeit des StadtSchülerRat Chemnitz hat und ihn durch bestimmte Kompetenzen unterstützen kann.

(2) Berater*innen können durch den Vorstand des StadtSchülerRat Chemnitz für die Dauer seiner Amtszeit ernannt werden. Sie können jederzeit vom Vorstand entlassen werden. Ein*e Kandidat*in gilt als ernannt, wenn diese*r mit einfacher Mehrheit gewählt wird. Bei Stimmengleichheit gilt diese*r als abgelehnt.

§ 17 Ehrenmitgliedschaft

(1) Die Ehrenmitgliedschaft wird als besondere Anerkennung an ehemalige Vorstandsmitglieder des StadtSchülerRat Chemnitz auf Lebenszeit vergeben, die durch ihr außergewöhnliches, herausragendes Engagement, den SSR Chemnitz nachhaltig bereichert, weiterentwickelt und maßgeblich geprägt haben.

(2) Der Antrag auf Verleihung ist von mindestens fünf Mitgliedern des StadtSchülerRates schriftlich zur Vollversammlung einzubringen. Die zu ehrende Person muss anwesend sein. Sie hat die Möglichkeit sich und ihre Arbeit vorzustellen.
(3) Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Vollversammlung. Für die Annahme des Antrags bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des StadtSchülerRates sowie der Zustimmung der zu ehrenden Person.
(4) Die Ehrenmitgliedschaft ist eine symbolische Auszeichnung und mit keinerlei Pflichten verbunden. Ehrenmitglieder haben ein Informationsrecht, welches durch den Vorsitz gewährt werden muss und dem Ehrenmitglied Einblick in relevante Entwicklungen des StadtSchülerRates ermöglicht.
(5) Die Ernennung zum Ehrenmitglied wird im Protokoll der Vollversammlung festgehalten. Der geehrten Person ist eine Urkunde zu überreichen, unterzeichnet durch den Vorsitz sowie versehen mit einer Kennzeichnung der aktuellen Legislatur. Die Übergabe erfolgt nach Möglichkeit im feierlichen Rahmen.
(6) Die Ehrenmitgliedschaft kann ausschließlich an ehemalige Vorstandsmitglieder des StadtSchülerRates Chemnitz verliehen werden, die weder zum Zeitpunkt der Verleihung noch danach Mitglied im Vorstand des StadtSchülerRates sind.
(7) Die Ehrenmitglieder werden in Kombination ihrer Errungenschaften zur Anerkennung in dieser Geschäftsordnung verewigt.

- Jan Belan (seit 15.05.2025)

§ 18 Ende der Ehrenmitgliedschaft

(1) Die Ehrenmitgliedschaft kann jederzeit durch das Ehrenmitglied aus eigener Überzeugung abgelegt werden.
(2) In Ausnahmefällen kann die Ehrenmitgliedschaft durch Beschluss der Vollversammlung entzogen werden, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen, die eine weitere Zugehörigkeit als untragbar erscheinen lassen.
(3) Schwerwiegende Gründe sind insbesondere:
    a. belegbare extremistische Bestrebungen,
    b. anti-demokratische und verfassungswidrige Handlungen,
    c. erheblich schädigendes Verhalten gegenüber dem StadtSchülerRat,
    d. Verstöße gegen die Grundwerte des StadtSchülerRates,
    e. Schwere persönliche oder moralische Verfehlungen, die das Vertrauen in die Person und Zusammenhang mit dem StadtSchülerRat erheblich beeinträchtigen.
(4) Die Aberkennung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung.
(5) Dem betroffenen Ehrenmitglied ist – sofern möglich – vor der Beschlussfassung die Information über das Verfahren zu übermitteln und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Teil E – Weitere Organe

§ 19 Die Landesdelegation

(1) Die Landesdelegation besteht aus 5 Vertreter*innen. Ihre Hauptaufgabe besteht in der Teilnahme an den Landesdelegiertenkonferenzen des LandesSchülerRat Sachsen. Sie sind Mitglieder des Vorstandes.
(2) Die Landesdelegation wird für die Dauer der Amtszeit des LandesSchülerRat Sachsen gewählt. Wählbar ist, wer zum Zeitpunkt der Wahl stimmberechtigtes Mitglied des StadtSchülerRat Chemnitz sowie voraussichtlich bis zum Ende des folgenden Schuljahres Schüler*in an einer Schule in Chemnitz ist.
(3) Mitglieder der Landesdelegation, deren Mitgliedschaft im StadtSchülerRat Chemnitz während ihrer Amtszeit endet, bleiben weiterhin im Amt. Dies gilt nur, solange das Mitglied der Landesdelegation Schüler*in einer vom StadtSchülerRat Chemnitz vertretenen Schule ist. Das Mitglied der Landesdelegation muss in diesem Fall vom Schülerrat seiner Schule für das Amt in der Landesdelegation bestätigt sein.

§ 20 Ausschüsse

(1) Der Vorstand ist ermächtigt, Ausschüsse für bestimmte Aufgaben einzuberufen. Der Vorstand ist des Weiteren verpflichtet, Ausschüsse einzuberufen, wenn die Vollversammlung den Beschluss zur Bildung eines Ausschusses fasst.
(2) Der Vorstand ist ermächtigt, Ausschüsse aufzulösen. Wurde der Ausschuss aufgrund eines Beschlusses durch die Vollversammlung gebildet, so ist die Auflösung des entsprechenden Ausschusses nur mit Beschluss der Vollversammlung zulässig.
(3) Mitglieder sind in der Regel Schülervertreter*innen oder Schüler*innen der Stadt Chemnitz. Zur Bereicherung können auch hinzugezogen werden:
    a. Fachkundige
    b. Vertreter*innen des LandesSchülerRat Sachsen
    c. Vertreter*innen anderer Kreis- und Stadtschüler*innenräte
    d. Ehemalige Mitglieder des StadtSchülerRat Chemnitz, welche durch ihre Kompetenzen die Arbeit des Ausschusses bereichern können.
(4) Die Ausschüsse werden grundsätzlich von einem Mitglied des Vorstandes oder von einer durch den Vorstand beauftragten Person geleitet.

Teil F – Organisatorische Vorschriften

§ 21 Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit liegt in der Verantwortung des Vorstandes, speziell eines beauftragten Mitglieds. Alle Informationen und Einladungen sind rechtzeitig zu verschicken. Der StadtSchülerRat Chemnitz betreibt eine eigene Webseite, auf der er Informationen für seine Mitglieder bereitstellt. Außerdem kann er seine öffentlichen Auftritte über Social-Media-Plattformen wie Facebook, Twitter, Instagram erweitern.

§ 22 Informationspflicht

(1) Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, auf der ersten Vollversammlung jedes Schuljahres einen Rechenschaftsbericht über dessen Arbeit im vergangenen Schuljahr zu präsentieren. Die einzelnen Mitglieder müssen dann durch 2/3- Mehrheitsbeschluss der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des StadtSchülerRat Chemnitz entlastet werden.

(2) Im Rahmen seiner Berichterstattung hat der Vorstand über seine finanziellen Ausgaben sowie sonstige Aufwendungen zu informieren. Diese Aufgabe ist von dem/ der Geschäftsführer*in wahrzunehmen und Bestandteil des Rechenschaftsberichtes unter Absatz 1.

(3) Jede*r Berater*in ist verpflichtet, auf der ersten Vollversammlung eines Schuljahres einen Jahresbericht über die eigene Arbeit im vergangenen Schuljahr zu präsentieren.

§ 23 Finanzierung

(1) Die Finanzierung des StadtSchülerRat Chemnitz erfolgt durch Mittel der Stadt Chemnitz. Finanzmittel dürfen nur für die unmittelbaren Aufgaben des StadtSchülerRat Chemnitz verwendet werden. Für jede Ausgabe ist die Unterschrift des/ der Geschäftsführer*in erforderlich. Der/ die Geschäftsführer*in leitet die anfallenden Rechnungsposten nach vorheriger Prüfung an den/ die zulässige*n Sachbearbeiter*in im Schulamt weiter. Falls die Position des/ der Geschäftsführer*in neu besetzt wird, muss das Amt schnellstmöglich übergeben werden.

(2) Zur Finanzierung seiner Arbeit kann sich der StadtSchülerRat Chemnitz außerdem politisch unabhängige Sponsoren suchen.

§ 24 Protokollvorschriften

(1) Jede Vollversammlung und jede Vorstandssitzung müssen protokollarisch erfasst und veröffentlicht werden.

(2) In jedem Protokoll müssen enthalten sein:

a. Datum und Ort
b. Name der Sitzungsleitung
c. Name der protokollierenden Person
d. Anwesenheitsliste
e. Vollständige Tagesordnung
f. Anträge (zur Geschäftsordnung)
g. Abstimmungsergebnisse (bei Wahlen mit Nennung des Namens, der Klasse und der Schule)
h. Stichpunktartiger Diskussionsverlauf

§ 25 Amtszeit

(1) Die Amtszeit der vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden Person beginnt mit der Annahme der Wahl. Die Amtszeit endet mit dem Ende des Schuljahres, in dem die Wahl stattfand. Bis zur Neubesetzung ihrer Ämter führen die Amtsinhaber*in diese geschäftsführend weiter.

(2) Die Amtszeit der Landesdelegierten beginnt mit Annahme der Wahl. Sie endet mit dem Ablauf des zweiten Schuljahres nach der Wahl. Bis zur Neubesetzung ihrer Ämter führen sie diese geschäftsführend weiter.

(3) Für Mitglieder des Vorstandes, welche zurückgetreten sind oder ihres Amtes enthoben werden, gilt Absatz 1 bzw. Absatz 2 nicht. Die Amtszeit von Mitgliedern des Vorstandes oder der Landesdelegation, welche ihren Rücktritt einreichen, endet am Tag der gemäß §26 einberufenen Vorstandssitzung. Die Amtszeit von dem Amte enthobenen Mitgliedern endet, sobald die Vollversammlung der Amtsenthebung gemäß den entsprechenden Regelungen der Geschäftsordnung zugestimmt hat.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes, welche in Folge der Amtsenthebung oder des Rücktrittes eines anderen Mitgliedes und der anschließenden Neuwahl ins Amt gekommen sind, beginnt mit Annahme der Wahl. Für das Ende ihrer Amtszeit gelten die entsprechenden Regelungen in Absatz 1 und 2. Bis zur Neuwahl führen sie ihr Amt geschäftsführend weiter.

§ 26 Rücktritt

(1) Mitglieder des Vorstandes können jederzeit von ihren Ämtern zurücktreten. Sie müssen den Vorstand schriftlich darüber in Kenntnis setzen. Es ist schnellstmöglich eine außerordentliche Vorstandssitzung einzuberufen, auf der eine stimmberechtigte Person aus den Reihen des Vorstandes kommissarisch für das freigewordene Amt ernannt wird.

Auf der nächsten planmäßigen Vollversammlung wird das Amt durch Wahl erneut besetzt. Mit der Wahl endet die kommissarische Amtsausübung.

(2) Sofern vor der nächsten planmäßigen Vollversammlung mindestens zwei Vorstandsmitglieder zurücktreten, ist abweichend von Absatz 1 unverzüglich eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen.

§ 27 Amtsenthebung

(1) Die Enthebung aus allen Ämtern ist eine direkte Folge eines erfolgreichen Misstrauensantrages gemäß §28 oder eines vom betroffenen Mitglied angenommen Misstrauensantrags aufgrund von Verstößen gegen die Geschäftsordnung gemäß §29.

(2) Die Amtsenthebung hat zur Folge, dass das betreffende Mitglied sämtlicher Ämter im StadtSchülerRat Chemnitz enthoben wird. Diese Person darf für die Dauer des Schuljahres nicht mehr für Ämter im StadtSchülerRat Chemnitz kandidieren.

§ 28 Misstrauensvotum

(1) Das Misstrauen wird durch die Vollversammlung nach einem entsprechenden Antrag ausgesprochen. Jedes stimmberechtigte Mitglied des StadtSchülerRat Chemnitz kann jederzeit einen Misstrauensantrag gegen ein oder mehrere Mitglieder des Vorstandes stellen.

(2) Wird ein Misstrauensantrag während einer Vollversammlung gestellt, so ist dies dem Vorstand durch die antragstellende Person mitzuteilen. Der Vorstand hat nach Ende des aktuellen Tagesordnungspunktes eine Abstimmung über den Antrag durchzuführen. Im Vorfeld der Abstimmung sind Antragsteller*in und die vom Antrag betroffene Person zu hören. Der Antrag gilt als angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.
(3) Wird ein Misstrauensantrag zwischen den Vollversammlungen eingereicht, so ist schnellstmöglich eine außerordentliche Vorstandssitzung einberufen. Der vom Antrag betroffenen Person ist der Misstrauensantrag unverzüglich in geeigneter schriftlicher Form bekannt zu geben. Der betroffenen Person ist eine Frist von 7 Tagen einzuräumen, um zu dem Misstrauensantrag Stellung zu nehmen. Eine Entscheidung über den Misstrauensantrag darf erst nach Ablauf dieser Frist erfolgen. Die Stellungnahme der betroffenen Person ist dem Vorstand vor der Abstimmung zur Kenntnis zu geben. Der Antrag ist angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Vorstandsmitglieder für ihn stimmen.
(4) Nimmt der Vorstand den Misstrauensantrag an, so spricht er dem entsprechenden Mitglied vorübergehend das Misstrauen aus. Das Vorstandsmitglied ist von seinem Amt vorübergehend entbunden. Die E-Mail wird für den Zeitraum der Beurlaubung deaktiviert. Das Votum ist auf der nächsten Vollversammlung zu bestätigen, Absatz 2 gilt entsprechend. Kommt durch die Abstimmung auf der Vollversammlung die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist der Antrag abgelehnt und das Votum gegenstandslos. Das Mitglied darf mit sofortiger Wirkung seine Arbeit wieder aufnehmen.

§ 29 Verstöße gegen die Geschäftsordnung

(1) Bei groben Verstößen gegen diese Geschäftsordnung kann ein Mitglied des Vorstandes seiner Ämter im StadtSchülerRat Chemnitz enthoben werden.
(2) Ein Antrag auf Amtsenthebung eines Mitgliedes des Vorstandes wegen Verstoßes gegen die Geschäftsordnung kann jederzeit von jedem Mitglied des StadtSchülerRat Chemnitz beim Vorstand des StadtSchülerRat Chemnitz eingereicht werden. Wird ein Antrag eingereicht, so ist schnellstmöglich eine außerordentliche Vorstandssitzung einzuberufen, auf der der Vorstand über den Antrag zu informieren ist. Die vorsitzende Person hat im Vorfeld zu prüfen, ob der Antrag gerechtfertigt ist. Richtet sich der Antrag gegen die vorsitzende Person, so prüft der/ die Geschäftsführer*in den Antrag.
(3) Entscheidet ein*e Prüfer*in, dass der Antrag zulässig ist, oder erachtet der Vorstand die Person nach Abstimmung gemäß Absatz 4 als zulässig, so ist schnellstmöglich eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen, auf der der Antrag zur Abstimmung gestellt wird. Der Antrag wird mit einfacher Mehrheit angenommen. Es ist auf derselben Vollversammlung ein*e Nachfolger*in zu wählen.
(4) Der Vorstand des StadtSchülerRat Chemnitz kann der gemäß Absatz 2 getroffenen Entscheidung der prüfenden Person mit 2/3 Mehrheit widersprechen.

§ 30 Statute

(1) Der Vorstand des StadtSchülerRat Chemnitz kann Statute beschließen. Sie dienen dem Vorstand zur Regelung seiner Arbeit und als konkrete, flexible Vorgaben zur Umsetzung der Geschäftsordnung. Statute können enthalte:
    a. Konkretisierung der Regelungen in der Geschäftsordnung
    b. Ergänzungen der Regelungen in der Geschäftsordnung
    c. Entscheidung über die Umsetzung der Vorschriften in der Geschäftsordnung

   d. Regelungen, von denen die Geschäftsordnung verlangt, dass sie in einem Statut getroffen werden.

(2) Statute sind ein Teil der Geschäftsordnung und fallen somit unter die zu befolgenden Regelungen, die für §27 maßgeblich sind.

(3) Das Grundsatzprogramm des StadtSchülerRat Chemnitz ist ein Statut in diesem Sinne der Regelungen. Die Regelungen in Absatz 1, 2 und 4 sowie unter §2 Absatz 4 bleiben unberührt.

(4) Statute benötigen für den Beschluss durch den Vorstand eine 2/3 Mehrheit. Sie dürfen die Regelungen der Geschäftsordnung nur konkretisieren, nicht aber ihnen widersprechen. Sie können mit 2/3 Mehrheit im Vorstand geändert oder aufgehoben werden.

Teil G – Schlussbestimmungen

§ 31 Ungeregeltes und Schiedsspruch

(1) Alle Vorgehensweisen, welche in dieser Geschäftsordnung nicht berücksichtigt sind, werden mithilfe der Schülermitwirkungsverordnung oder des sächsischen Schulgesetzes abgehandelt. Wenn diese ebenfalls keine Regelung für den entsprechenden Fall enthalten, so ist im Sinne der Geschäftsordnung zu entscheiden. Ist keine Entscheidung möglich, ist auf der nächsten Vollversammlung die weitere Vorgehensweise zu klären.

(2) Treten bei der Umsetzung und Änderung der Geschäftsordnung Fragen, Konflikte oder Unklarheiten auf, kann der Vorstand des LandesSchülerRat Sachsen zur Klärung um einen Schiedsspruch ersucht werden. Seine Entscheidung ist für den StadtSchülerRat Chemnitz und seine Mitglieder unverbindlich.

§ 32 Inkrafttreten und Außerkrafttreten, Änderungen

(1) Die Geschäftsordnung tritt nach Beschluss durch die Vollversammlung in Kraft. Hierfür ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nötig. Sie tritt endgültig nach Vorlage und Überprüfung gemäß §3 Absatz 2 der Schülermitwirkungsverordnung in Kraft. Diese Überprüfung ist bestenfalls in der Vorlaufzeit zu erledigen.

(2) Diese Geschäftsordnung tritt bei Inkrafttreten einer neuen Geschäftsordnung gemäß Absatz 1 außer Kraft.

(3) Änderungen an der Geschäftsordnung müssen durch die Vollversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden. Sie bedürfen eines Änderungsantrages. Dieser kann vom Vorstand des StadtSchülerRat Chemnitz an die Vollversammlung gestellt werden. Des Weiteren kann jedes stimmberechtigte Mitglied des StadtSchülerRat Chemnitz jederzeit einen Änderungsantrag stellen. Dieser muss schriftlich beim Vorstand des StadtSchülerRat Chemnitz eingereicht werden.

(4) Eingereichte Änderungsanträge müssen auf der nächsten Vollversammlung behandelt werden.

(5) Werden nach einem Beschluss der Vollversammlung Änderungen an der Geschäftsordnung vorgenommen, so gelten die Bestimmungen in der geänderten Fassung ab dem Zeitpunkt des Beschlusses durch die Vollversammlung. Auf besonderen Beschluss der Vollversammlung kann eine Frist bis zum Inkrafttreten der Änderung gesetzt werden. Die Frist darf 3 Monate nicht überschreiten. Sie kann für alle Änderungen oder nur für ausgewählte Regelungen gelten. Bis zum Ende der Frist gilt dann die entsprechende Regelung in alter Fassung.

§ 33 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Geschäftsordnung im Übrigen unberührt. An die Stelle

der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der ursprünglichen Zielsetzung am nächsten kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich diese Geschäftsordnung als lückenhaft erweist.